



Luftreinhalteplan Mainz Fortschreibung 2016–2020

Anpassung Stickstoffdioxid inklusive eines Konzepts für ein Fahrverbot für ältere Diesel-Kraftfahrzeuge

Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 24.10.2018

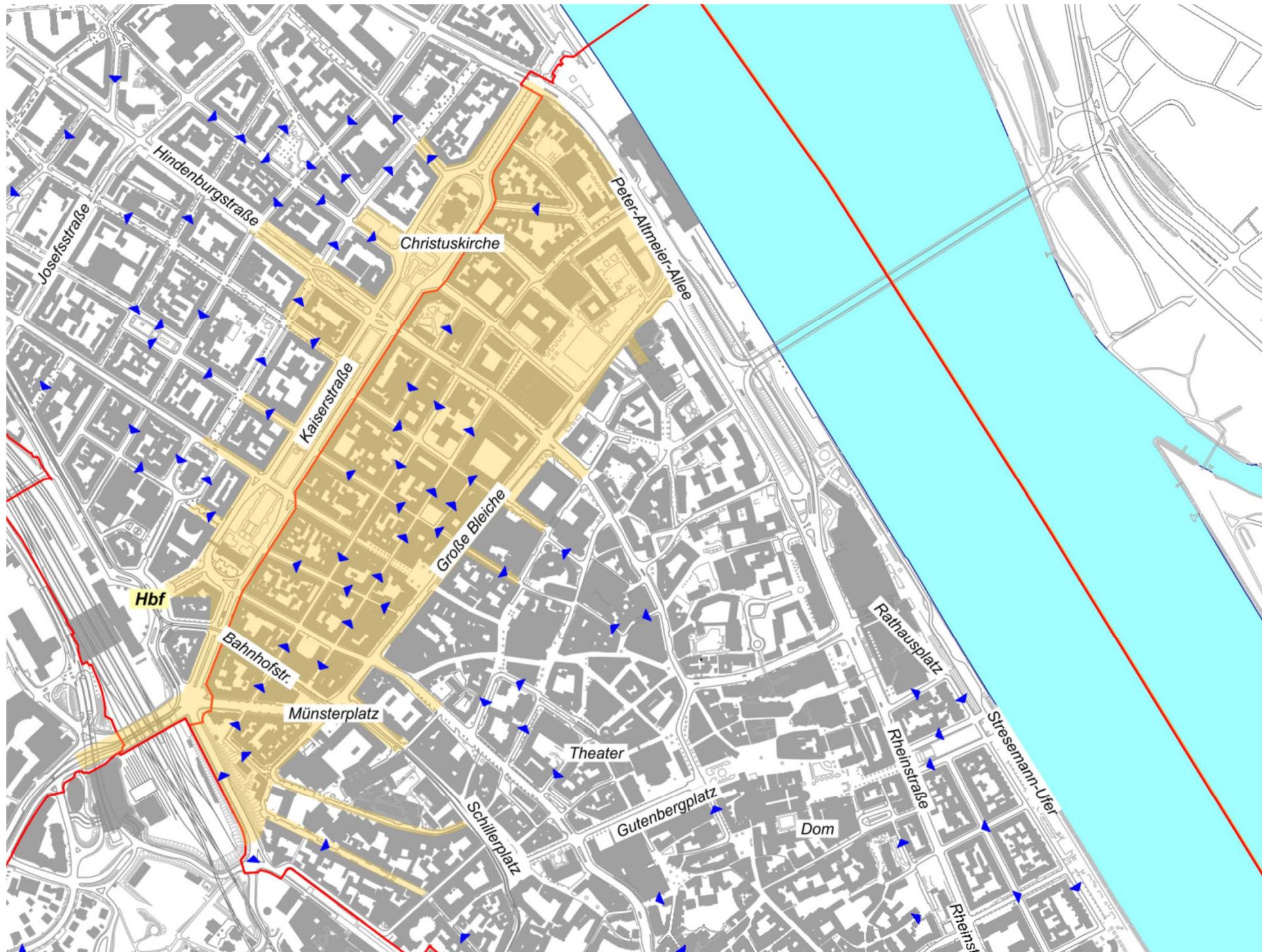


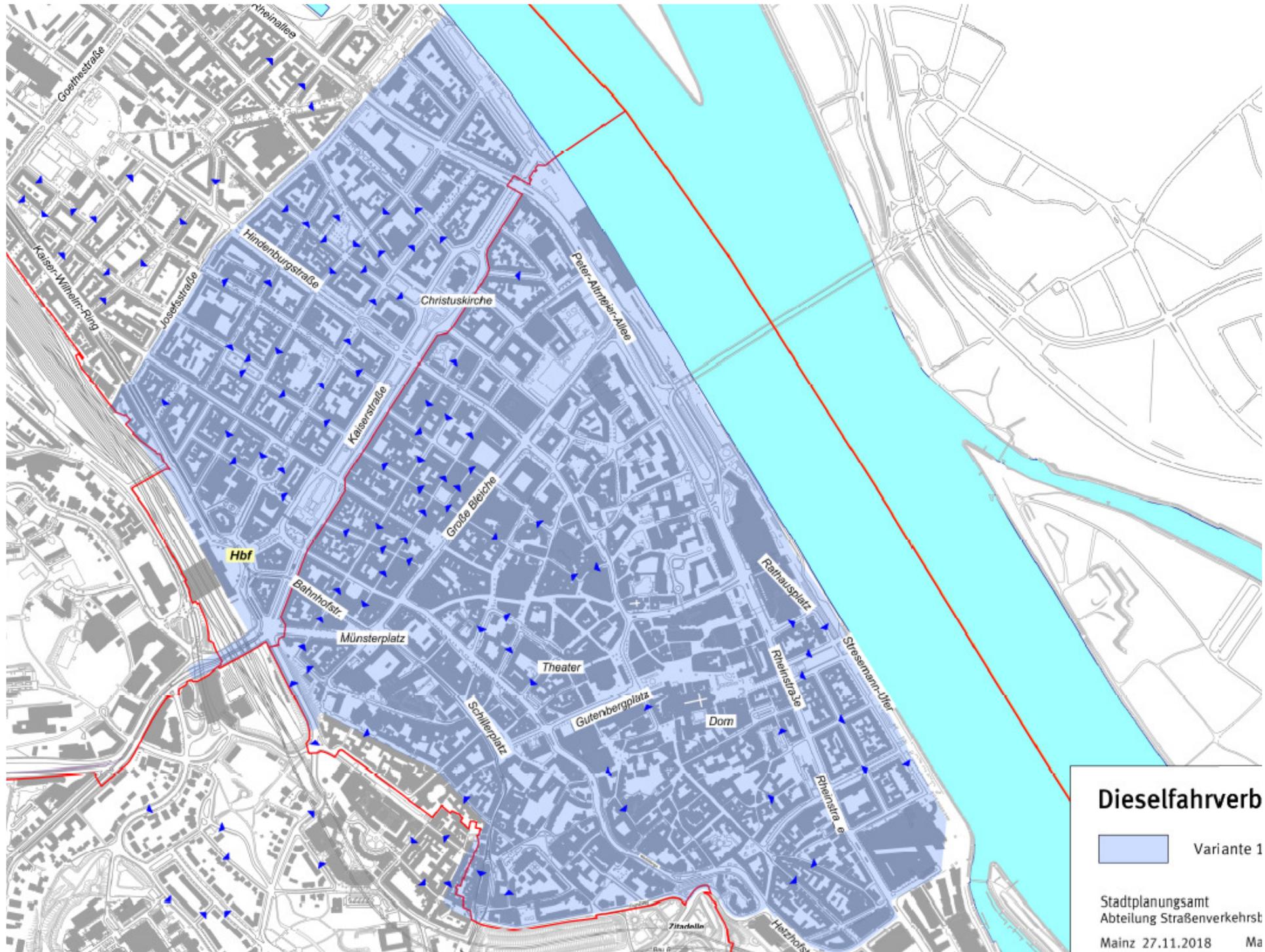
- Luftreinhalteplan 2016 – 2020 ist bis zum 1. April 2019 fortzuschreiben
- muss ein Konzept für Fahrverbote insbesondere für alte Diesel-Kfz enthalten als Handlungsoption mit dem Ziel der schnellstmöglichen Grenzwerteinhaltung
- ob Fahrverbote dann tatsächlich zum 1. Sept. 2019 umgesetzt werden müssen, hängt von der Entwicklung der Grenzwertüberschreitungen ab
- gemittelt über den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019

geringfügige Überschreitung am 30. Juni 2019



„Auf die Durchsetzung von Verkehrsverboten kann bei gegebenenfalls nur noch geringfügiger Überschreitung des Grenzwertes verzichtet werden, wenn die Stadt Mainz unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine ebenso effektive, schnellstmöglich wirkende andere Maßnahme im genannten Zeitrahmen zum Einsatz bringt.“





Dieselfahrverb

Variante 1

Stadtplanungsamt
 Abteilung Straßenverkehrst
 Mainz 27.11.2018 Ma

Stufenkonzept Fahrverbot



Stufe	Fahrverbotszone	Abgasstandard von Diesel-Kfz, Benzin-Kfz	Minderungspotenzial in Mikrogramm pro m ³ (ermittelt von Ing.-Büro Lohmeyer)
1	Bleichenviertel	Diesel Euro 4 /IV und schlechter, Benzin Euro 1 und 2	1,5
2	Bleichenviertel	Diesel Euro 5 / V und schlechter, Benzin Euro 1 und 2	5,3
3	Innenstadt	Diesel Euro 5 / V und schlechter, Benzin Euro 1 und 2	5,6

Stufenkonzept



Welche Stufe des Stufenkonzepts in Mainz zum 1. Sept. 2019 umgesetzt werden muss, ergibt sich aus den gemittelten Messergebnissen vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 an der Messstation Parcusstraße und dem in der Tabelle aufgeführten jeweiligen Minderungspotential.

Ausnahmeregelungen



- Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zum BImSchG (35.BImSchV) ergibt sich aus dem Urteil vom 27.02.2018 (7 C 26.16) des BVerwG
- weitergehende Ausnahmeregelungen, beispielsweise für Handwerker und Anwohner/innen sowie für Kfz, die in Anlage 3 der 35. BImSchV genannt sind nach og. Maßgabe
- nähere Einzelheiten dazu werden auf der Homepage der Stadt Mainz (www.mainz.de) beschrieben werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit